

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für das Fach Geowissenschaften  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 10. Juni 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2012, S. 82). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 11. Mai 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juni 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 10. Juni 2016 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

(1) In § 11 Absatz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

(2) § 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden alle Einzelnoten der bestandenen Modulprüfungen berücksichtigt.“

2. Absatz 5 wird gestrichen.

3. Die Absätze 6, 7 und 8 werden die Absätze 5, 6 und 7.

(3) § 15 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Modulprüfung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden.“

2. In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

(4) § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit und in die Prüfungsakte des Studierenden erfolgt im Prüfungsamt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gem. Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften zum Wintersemester 2016/17 beginnen. Studierende, die ihr Studium bereits vorher begonnen haben, können innerhalb eines Jahres nach Verkündung erklären, dass sie ihr Studium nach der geänderten Fassung fortsetzen wollen.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität